

16.05.89

U - Fz - G - R - Wi

17 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über Höchstmengen an Perchlorethylen
und verwandten Lösungsmitteln in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)

A. Zielsetzung

Im Zuge der Untersuchung von Lebensmitteln durch die amtliche Lebensmittelüberwachung sind in einer Reihe von Lebensmitteln erhöhte Konzentrationen der Lösungsmittel Perchlorethylen, Trichlorethen und Chloroform festgestellt worden, die in dem Verdacht stehen, beim Menschen krebserzeugend zu sein. Im Interesse des vorsorgenden Gesundheitsschutzes ist es erforderlich, das Inverkehrbringen von Lebensmitteln zu verhindern, deren Gehalt an den genannten Lösungsmitteln das unvermeidbare Maß überschreitet.

B. Lösung

Durch die vorliegende Verordnung werden auf der Grundlage des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes Höchstmengen für die genannten Lösungsmittel festgesetzt, bei deren Überschreiten das betreffende Lebensmittel verkehrsunfähig wird. Um alle Belastungsursachen zu erfassen, auf Grund derer die Lösungsmittel in das Lebensmittel gelangen können, wird die Verordnung auf zwei verschiedene Ermächtigungsgrundlagen des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt und von den Bundesministern für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit gemeinsam erlassen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten. Den Ländern entstehen Mehrkosten im Rahmen ihrer Überwachungstätigkeit. Soweit konkrete Angaben hierzu vorliegen (7 Länder), bewegen sich diese in einer Größenordnung von jährlich bis zu 160.000,- DM.

16.05.89

U - Fz - G - R - Wi

Verordnung

des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und
des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Verordnung über Höchstmengen an Perchlorethylen
und verwandten Lösungsmitteln in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (32) - 231 02 - Le 74/89

Bonn, den 16. Mai 1989

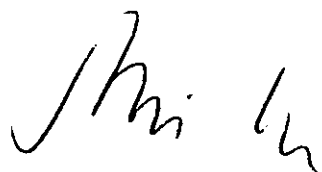
An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesminister für
Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit zu erlassende

Verordnung über Höchstmengen an Perchlorethylen
und verwandten Lösungsmitteln in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des
Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Verordnung über Höchstmengen an Perchlorethylen
und verwandten Lösungsmitteln in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)

Es verordnen

auf Grund des gemäß Artikel 2 der Dritten Zuständigkeitsanpassungs-Verordnung vom 26. November 1986 (BGBl. I S. 2089) eingefügten § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, der durch § 16 Abs. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2610) geändert worden ist, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft sowie

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

§ 1

Verkehrsverbot

(1) Lebensmittel, deren Gehalt an

1. Tetrachlorethen (Perchlorethylen),
2. Trichlorethen (Trichlorethylen) oder
3. Trichlormethan (Chloroform)

für einen dieser Stoffe 0,1 mg/kg oder insgesamt 0,2 mg/kg überschreitet, dürfen gewerbsmäßig nicht in den Verkehr gebracht werden.

(2) Absatz 1 Nr. 1 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Oliven- und Oliventresteröl im Einzelhandel. Insoweit gilt bereits das entsprechende Verkehrsverbot nach Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1860/88 der Kommission vom 30. Juni 1988 zur Festlegung besonderer Vermarktungsnormen für Olivenöl und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 983/88 mit Sondervorschriften über die Vermarktung von Olivenöl, das unerwünschte Stoffe enthält (ABl. EG Nr. L 166 S.16).

§ 2

Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 1 Abs. 1 Lebensmittel gewerbsmäßig in den Verkehr bringt.

(2) Nach § 51 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 bis 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung begeht, wenn die Überschreitung der festgesetzten Höchstmenge durch Verwendung eines der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe oder eines ihn enthaltenden Erzeugnisses beim Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels oder einer seiner Zutaten verursacht worden ist.

(3) Wer eine in Absatz 1 bezeichnete Handlung leichtfertig begeht, handelt nach § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes ordnungswidrig.

§ 3

Anderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung

§ 1 Abs. 4 Satz 2 der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung vom 24. Juli 1982 (BGBl. I S. 745), die zuletzt durch die Verordnung vom1989 (BGBl. I S.)(Einsetzen: Verkündungsdatum und Fundstelle der Dritten Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittel-Höchstmengenverordnung) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"Dies gilt nicht, soweit in der Schadstoff-Höchstmengenverordnung oder der Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung für diese Stoffe Höchstmengen festgesetzt sind, sowie für Rückstände von Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen und deren Verbindungen."

§ 4

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1954 (BGBl. I 1945) auch im Land Berlin.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit

Begründung

I. Allgemeiner Teil

1. Zielsetzung

Die Verordnung setzt für Lebensmittel allgemeine, von der Belastungsursache unabhängige Grenzwerte für die Lösungsmittel Tetrachlorethen, Trichlorethen und Trichlormethan in Lebensmitteln fest, bei deren Überschreiten das betreffende Lebensmittel verkehrsunfähig wird. Flankierend zu Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die Ursachen der Kontamination zu beseitigen, trägt sie auf diese Weise den gesundheitsgefährdenden Eigenschaften der genannten Stoffe im Sinne des vorsorgenden Gesundheitsschutzes Rechnung. Die amtliche Lebensmittelüberwachung erhält auf der Grundlage der Verordnung bundesweit einheitliche Höchstmengenwerte zur Beurteilung von Lebensmitteln. Derjenige, der Lebensmittel in den Verkehr bringt, erhält Maßstäbe zur Wahrnehmung seiner Sorgfaltspflicht.

Einhaltung und Durchführung der Verordnung richten sich nach den allgemeinen Grundsätzen des Lebensmittelrechts.

2. Erforderlichkeit der Höchstmengenfestsetzungen

Bei den in § 1 genannten Stoffen, für die in dieser Verordnung Höchstgehalte in Lebensmitteln festgesetzt werden, handelt es sich um chlorierte Kohlenwasserstoffe, die sich in ihrer chemischen Struktur, ihrem Verhalten und ihrer toxischen Wirkung sehr ähneln. Wegen ihrer ausgezeichneten fettlösenden Eigenschaften finden sie Verwendung als Lösungsmittel. Dabei werden sie teilweise im verbrauchernahen Bereich eingesetzt. Besondere Bedeutung hat in diesem Zusammenhang der Stoff Perchlorethylen, der bei der chemischen

Reinigung von Textilien verwandt wird und in diesem Bereich nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht durch einen anderen, insgesamt weniger bedenklichen Stoff ersetzt werden kann. Die Stoffe sind hoch flüchtig und gelangen daher bei oder nach ihrer Verwendung zum großen Teil in die Umwelt. Aufgrund ihrer Fettlöslichkeit können sie sich über die Luft in Lebensmitteln anreichern.

Im Rahmen der Untersuchungen der Lebensmittelüberwachung auf Perchlorethylen in Lebensmitteln, die im Umkreis Chemischer Reinigungen gelagert bzw. verkauft wurden, sind in einzelnen Lebensmitteln auch Rückstände anderer der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe in Konzentrationen festgestellt worden, die über dem Niveau der allgemeinen Umweltbelastung liegen. Die Gründe für die Kontaminationen sind nicht in allen Fällen geklärt. Überwiegend dürfte es sich um Kontaminationen über die Luft handeln, die auf einen nahegelegenen Emittenten - im Falle von Perchlorethylen (PER) z.B. eine Chemische Reinigung - zurückgehen. Zum Teil kommen aber auch Einträge bei der Herstellung des Lebensmittels in Betracht.

Alle in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe haben sich im Tierversuch unter den dort üblichen Versuchsbedingungen (Fütterung bzw. Inhalation hoher Dosen) als krebserzeugend erwiesen. Hieraus folgt nicht unmittelbar, daß sie diese Eigenschaft auch für den Menschen aufweisen. Aufgrund der vorliegenden Daten kann eine derartige Wirkung aber auch nicht ausgeschlossen werden. Insbesondere ist es bisher nicht gelungen, das Vorhandensein einer genotoxischen, also direkt an der Erbsubstanz ansetzenden Wirkung der Stoffe auszuschließen, auch wenn vieles auf eine epigenetische Wirkungsweise hindeutet. Die durch § 1 Abs. 1 geregelten Stoffe sind daher Stoffe mit begründetem Verdacht auf krebserzeugendes Potential. Sie wurden von der Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der Deutschen Forschungsgemeinschaft wie auch von der Arbeitsgruppe zur Klassifizie-

rung und Einstufung gefährlicher Stoffe der EG-Kommission entsprechend eingestuft.

Bei dieser Sachlage ist es geboten, die Exposition der Bevölkerung gegenüber den genannten Stoffen so weit wie möglich zu minimieren. Dabei muß in erster Linie an der Beschränkung ihrer Verwendung angesetzt werden. Entsprechende Regelungen in Form von Verwendungs- und Emissionsbeschränkungen sind durch die 2. BImSchV bereits erfolgt. Eine Novellierung dieser Verordnung mit dem Ziel strengerer Anforderungen ist beabsichtigt. Im Bereich der Lebensmittelverarbeitung ist die Verwendung der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe als Extraktionslösungsmittel nicht gestattet.

Flankierend zu den an den Emissionsquellen ansetzenden Maßnahmen und den Verwendungsbeschränkungen bzw. Verboten ist es jedoch auch erforderlich, durch Höchstgehaltsfestsetzungen zu verhindern, daß der Bevölkerung Lebensmittel zum Verzehr angeboten werden, in denen sich einzelne oder mehrere der in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe - in welcher Weise auch immer - besonders angereichert haben. Dies geschieht durch die vorliegende Verordnung.

Grundsätzlich sind Lösungsmittelrückstände in Lebensmitteln unerwünscht. Da Trichlorethen und Trichlormethan einen vergleichbaren Wirkungsmechanismus haben wie PER ist die Festlegung eines Höchstgehaltes für Rückstände dieser Stoffe in Lebensmitteln in gleicher Höhe geboten. Das Bundesgesundheitsamt hat unter dem Gesichtspunkt der gesundheitlichen Vorsorge für alle in § 1 Abs. 1 genannten Stoffe einen Höchstgehalt von 0,1 mg/kg Lebensmittel vorgeschlagen. Dieser Wert ist in strengem Sinne nicht toxikologisch ableitbar, weil - wie oben dargelegt - eine krebserzeugende Wirkung der Stoffe nicht ausgeschlossen werden kann und es bei krebserzeugenden Stoffen bisher nicht möglich gewesen ist, Wirkungsgrenzdosen bzw. -konzentrationen zu ermitteln. Der Wert berücksichtigt die ubiquitäre Kontamination, die aus

Gründen der gesundheitlichen Vorsorge gebotene Minimierung der Belastung und die in der Nähe von Emittenten bestehenden Belastungsverhältnisse. Gesundheitliche Gefährdungen akuter Art sind bei Einhaltung dieses Grenzwerts nicht zu erwarten.

In Dänemark ist im Frühjahr 1988 für PER in Ölen und Fetten ein Grenzwert für die Verkehrsfähigkeit in gleicher Höhe festgelegt worden. Durch Verordnung (EWG) Nr. 1860/88 vom 30. Juni 1988 wurde der Wert von 0,1 mg PER/kg Olivenöl bzw. Oliventresteröl als Höchstwert für die Vermarktungsfähigkeit festgesetzt.

Die für die einzelnen Stoffe festgesetzten Höchstgehalte von jeweils 0,1 mg/kg gelten für jeden einzelnen Stoff unabhängig davon, ob und in welcher Höhe Konzentrationen der anderen Stoffe in dem Lebensmittel festgestellt werden. Aus Untersuchungen, bei denen in Lebensmitteln gleichzeitig auf das Vorhandensein aller hier geregelten Stoffe analysiert wurde, hat sich ergeben, daß die tatsächlich erreichten Gehalte im Normalfall erheblich unter dem für den jeweiligen Stoff festgesetzten Höchstgehalt liegen.

Kontaminationen mit einem der Stoffe, die die Obergrenze erreichen oder sie überschreiten, gehen in aller Regel auf einen bestimmten Kontaminationsvorgang zurück und beziehen sich daher jeweils nur auf einen einzelnen der Stoffe, während die anderen das übliche, niedrige Niveau einhalten. Hieraus ergibt sich unter Berücksichtigung des Erfordernisses, wegen des Verdachts der krebserzeugenden Wirkung der Stoffe ihre Höchstgehalte in Lebensmitteln so niedrig wie unter den praktischen Gegebenheiten möglich festzusetzen, daß für den Gesamtgehalt des Lebensmittels an allen in § 1 Abs. 1 genannten Lösungsmitteln ein Wert festzusetzen ist, der deutlich unter der Summe der für die einzelnen Stoffe gültigen Höchstwerte liegt. Die Verordnung trägt dem durch die Einführung eines Summenwertes von 0,2 mg/kg für den Ge-

samtgehalt von Tetrachlorethen, Trichlorethen und Trichlormethan in ein und demselben Lebensmittel Rechnung.

3. Ermächtigungsgrundlagen

Die durch diese Verordnung geregelten Stoffe können auf verschiedenen Wegen in Lebensmittel gelangen. Einer dieser Wege ist die Kontamination durch Lagerung des Lebensmittels oder der Zutaten in schadstoffbelasteter Luft. In vielen Fällen läßt sich die Belastungsursache nicht eindeutig klären; häufig dürfte es zu einem Zusammenwirken verschiedener Ursachen kommen.

Auf Grund dieser Tatbestände kann die Höchstmengenfestsetzung für die in § 1 genannten Stoffe in Lebensmitteln nicht allein im Rahmen der bestehenden Schadstoff-Höchstmengenverordnung des Bundesministers für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erfolgen, da diese Verordnung nur auf § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beruht, der zu Regelungen lediglich bei Belastungen von Lebensmitteln durch Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens ermächtigt. Um auch herstellungsbedingte Einträge als Belastungsursachen erfassen zu können, ist eine zusätzliche Abstützung der Höchstmengenfestsetzung auf die allgemeine, den Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit ermächtigende Vorschrift des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a und damit eine eigenständige, von den beiden Ministern gemeinsam zu erlassende Verordnung erforderlich.

4. Kosten, Auswirkungen auf Preisniveau und Umwelt

Die Durchführung der Verordnung verursacht für den Bund keine Kosten. Den Ländern entstehen im Rahmen der Überwachung der Einhaltung der Höchstgehalte Mehrkosten für Personal, Ausstattung und Analysen, die sich jedoch nur schwer quanti-

fizieren lassen, da eine Überwachung der möglicherweise betroffenen Lebensmittel auf der Grundlage des geltenden Lebensmittelrechts ohnehin stattzufinden hat. Von den Ländern Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und Schleswig-Holstein sind jährliche Mehrkosten zwischen DM 23.000 und DM 160.000 für die Durchführung der Verordnung veranschlagt worden.

Für die Wirtschaft werden sich Kosten in Form von Aufwendungen für Analysen sowie daraus ergeben, daß Lebensmittel, deren Schadstoffgehalt die festgesetzten Höchstmengen überschreitet, nicht mehr als Lebensmittel in den Verkehr gebracht werden dürfen, sondern unter Hinnahme von Erlösminderungen zu anderen Zwecken verwendet oder vernichtet werden müssen. Es ist nicht auszuschließen, daß dies unter bestimmten Voraussetzungen zu einer Erhöhung von Einzelpreisen mit Auswirkungen auf das Verbraucherpreisniveau führen kann. Dies kann im voraus jedoch nicht festgestellt werden, da die Zahl der von besonderen Umwelteinwirkungen betroffenen Betriebe und die Menge der nach dieser Verordnung nicht mehr verkehrsfähigen Lebensmittel nicht genau ermittelt werden kann. Nach den bisherigen Erkenntnissen dürften die Auswirkungen jedoch so gering sein, daß das Preisniveau davon nicht betroffen wird.

Negative Auswirkungen auf die Umwelt sind nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu § 1

Absatz 1 enthält das Verkehrsverbot für Lebensmittel, deren Gehalt an Tetrachlorethen, Trichlorethen oder Trichlormethan die Grenzwerte von 0,1 mg/kg pro Einzelstoff oder 0,2 mg/kg für alle in § 1 genannten Stoffe gemeinsam überschreitet. Die Vorschrift beruht auf beiden die Verordnung stützenden Ermächtigungsnormen gemeinsam. Für ihr Eingreifen kommt es daher nicht darauf an, auf welche Weise es zu der Kontamination des Lebensmittels gekommen ist.

Absatz 2 enthält eine auf den Einzelgrenzwert für Perchlorethylen begrenzte Ausnahme für das Inverkehrbringen von Oliven- und Oliventresteröl im Einzelhandel. Die Ausnahme ist erforderlich, weil insoweit bereits eine abschließende, unmittelbar geltende Regelung durch die in Satz 2 des Absatzes zitierte Verordnung der EG-Kommission besteht. Die dortige Regelung sieht ebenfalls den Grenzwert von 0,1 mg/kg vor.

Zu § 2

§ 2 enthält die gesetzlich vorgesehenen Straf- und Bußgeldbewehrungen, die auch im vorliegenden Falle erforderlich sind, um diejenigen, die Lebensmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen, zu vorsorgenden, von den Kontrollen der Lebensmittelüberwachung unabhängigen Maßnahmen zur Vermeidung, Erkennung und Minimierung von Schadstoffkontaminationen anzuhalten. Die Aufspaltung in verschiedene Einzeltatbestände ist im Hinblick auf die unterschiedlichen gesetzlichen Vorgaben für die beiden Ermächtigungsgrundlagen der Verordnung erforderlich.

Absatz 1 betrifft den auf § 9 Abs. 4 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beruhenden Teil der Verordnung und verweist auf die für Regelungen auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage vorgesehene Strafvorschrift dieses Gesetzes für Vorsatztaten. Für Fahrlässigkeitstaten greift im Falle der "Leichtfertigkeit" Absatz 3 ein.

Absatz 2 betrifft den auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes beruhenden Teil der Verordnung und verweist auf die für Regelungen auf Grund dieser Ermächtigungsgrundlage vorgesehenen Strafvorschriften. Diese Vorschriften sind schärfer als die für Verordnungen nach § 9 Abs. 4 vorgesehenen und erfassen insbesondere auch Fälle des Versuchs und der Fahrlässigkeit. Absatz 2 ist daher als Qualifikationstatbestand zu Absatz 1 mit eigenständigen, in die Verweisungsnorm ausdrücklich aufgenommenen Tatbestandsmerkmalen ausgestaltet. Die schärfere Strafbewehrung auf der Grundlage des § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a greift danach dann ein, wenn der Schadstoff als solcher oder als Bestandteil eines Erzeugnisses durch Verwendung beim Herstellen oder Behandeln des Lebensmittels oder einer Zutat in das Lebensmittel gelangt ist. Das Merkmal "beim Herstellen oder Behandeln" erfaßt dabei alle mit diesen Tätigkeiten zusammenhängenden Vorgänge, also insbesondere auch Vor- und Nachbereitungsarbeiten wie die Reinigung von Backblechen oder die Entfettung einer Fleischverarbeitungsmaschine. Absatz 2 erfaßt damit den gesamten Bereich der "prozeßbedingten" Kontamination, der die zusätzliche Abstützung der Verordnung auf § 9 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a notwendig macht.

Absatz 3 enthält die durch § 53 Abs. 2 Nr. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vorgegebene Ergänzung der Regelung des Absatzes 1 für Fälle unvorsätzlichen, aber leichtfertigen Handelns. "Leichtfertigkeit" setzt das Vorhandensein eines gesteigerten Grades von Fahrlässigkeit voraus. Er wird dann vorliegen, wenn der Betroffene trotz unmißverständlicher Hinweise auf die Möglichkeit einer Über-

kontamination - wie etwa eine oder mehrere vorausgegangene Probenahmen der Lebensmittelüberwachung, bei denen eine Überschreitung des Grenzwertes festgestellt wurde -, keinerlei Maßnahmen zur Erkennung weiterer Kontaminationsfälle, zur Abklärung von Kontaminationsursachen oder zur Verminderung der Schadstoffexposition trifft. Der Vorwurf der "Leichtfertigkeit" wird sich auch im Falle der Kontamination eines Lebensmittels mit PER hingegen nicht allein aus der Kenntnis des Betroffenen von der Nähe einer Chemischen Reinigung herleiten lassen, weil es schon nach dem jetzigen Stand der Emissionsbegrenzung in Chemischen Reinigungen in der Mehrheit der Fälle nicht zu Überschreitungen des festgesetzten Wertes in nahegelegenen Lebensmittelbetrieben kommt und damit gerechnet werden kann, daß dies infolge weiterer anlagenbezogener Maßnahmen in Zukunft noch häufiger der Fall sein wird.

Zu § 3

Nach § 1 Abs. 4 der Pflanzenschutz-Höchstmengenverordnung (PHmV) gelten die für Pflanzenschutzmittel festgesetzten Höchstmengen auch dann, wenn die Einträge ganz oder teilweise auf Verunreinigungen der Luft, des Wassers oder des Bodens zurückzuführen sind. Wenn in der vorliegenden Verordnung (LHmV) oder der Schadstoff-Höchstmengenverordnung (SHmV) geregelte Stoffe auch im Pflanzenschutzbereich Verwendung finden, kann es zu Überschneidungen dieser allgemeinen Erstreckungsklausel mit den speziell auf Umwelteinträge ausgerichteten Regelungen der LHmV und der SHmV kommen. § 3 löst das Konkurrenzproblem in der Weise, daß im Rahmen des § 1 Abs. 4 PHmV über die schon bisher ausgenommenen Umweltkontaminanten Arsen, Blei, Cadmium, Quecksilber und Selen hinaus allgemein der Regelungsbereich von LHmV und SHmV aus dem Anwendungsbereich der Erstreckungsklausel ausgenommen wird.

Damit wird einerseits dem Umstand Rechnung getragen, daß die in der LHmV und der SHmV geregelten Stoffe Schwerpunkte ihres Anwendungsbereiches außerhalb des Pflanzenschutzes haben und Umwelteinträge dieser Stoffe daher besser durch gesonderte Regelungen in der LHmV und SHmV erfaßt werden können als durch die Anwendung der vom Pflanzenschutz geprägten Maßstäbe der PHmV. Andererseits ist sichergestellt, daß die Regelungen der PHmV für Rückstände aus der Pflanzenschutzmittelanwendung unberührt bleiben, da sich die Änderung allein auf die Erstreckungsklausel des § 1 Abs. 4 PHmV bezieht. Soweit Rückstände eines Stoffes aus einer Pflanzenschutzmittelanwendung stammen, ist also weiterhin die PHmV auch dann maßgebend, wenn für den Stoff hinsichtlich der Umwelteinträge in der LHmV oder der SHmV eine andere Regelung getroffen ist oder wird.

Zu § 4

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 5

§ 5 regelt den Termin des Inkrafttretens der Verordnung.

30.06.89

Beschluß**des Bundesrates**

zur

Verordnung über Höchstmengen an Perchlorethylen und verwandten
Lösungsmitteln in Lebensmitteln

(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe folgender Änderung zuzustimmen:

Zum Titel

Der Titel der Verordnung ist wie folgt zu fassen:

"Verordnung über Höchstmengen an bestimmten Lösungsmitteln
in Lebensmitteln
(Lösungsmittel-Höchstmengenverordnung - LHmV)".

Begründung:

Der Bundesrat begrüßt das Anliegen des Verordnungsgebers, vermeidbare Gehalte von Lösungsmitteln in Lebensmitteln durch eine Höchstmengenverordnung zu beschränken.

Die Verordnung sollte jedoch durch ihren Titel vorsorglich nicht auf einen aktuellen, konkreten Fall ausgerichtet sein, sondern allgemein gehalten werden. Damit kann sie gegebenenfalls leichter an zukünftig denkbare, andere Problemfälle mit Lösungsmitteln, die nicht unmittelbar mit Perchlorethylen verwandt sind, angepaßt werden. Auf die Analogie zur Schadstoff-Höchstmengenverordnung, in der derzeit vorerst auch nur zwei von zahlreichen potentiellen Schadstoffen bzw. Schadstoffgruppen geregelt sind, sei in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Außerdem ist eine Definition des Begriffes "verwandte Lösungsmittel" nicht vorhanden und eine Abgrenzung damit problematisch.